

<p>Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine von 1986</p>	<p>Neufassung der Richtlinie zur Förderung der örtlichen Vereine und Gruppen</p>
<p>A. Allgemeines – Vorbemerkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Gemeinde ohne die Vereine ist undenkbar. Die Ortsvereine sind damit Bestandteil unserer örtlichen Gemeinschaft und erfüllen gesellschaftspolitische Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Gemeinde bei. 2. Die Arbeit der Vereine wird nicht nur zu ihrer eigenen Geselligkeit erbracht, sondern auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte gewidmet. Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt die Gemeinde deshalb voraus, daß sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlaß der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt für die Bereitstellung der vereinseigenen Gebäude bzw. Anlagen. Außerdem erwartet die Gemeinde, daß die Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten führen und daß sie zu diesem Zweck eng zusammenarbeiten. 3. Der Sport hat als Freizeitbeschäftigung vieler Mitbürger (Breitensport) ein Ausmaß angenommen, das die Sportvereine nicht allein verkraften können. Die Förderung und Unterstützung der sporttreibenden Vereine aus öffentlichen Mitteln der Gemeinde ist deshalb besonders notwendig. 4. Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Zum einen soll die Förderung die Aufgabenstellung, den Arbeitsumfang und die Leistung der Vereine berücksichtigen; zum anderen so gestaltet sein, daß sie transparent ist und alle Förderungstatbestände erfaßt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Jugendarbeit. 5. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Präambel 1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot, pflegt Erziehung, Gesundheit und Geselligkeit und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insoweit erfüllen die Ortsvereine öffentliche Aufgaben. Die Gemeinde Mühlhausen fördert aus diesem Grund im Interesse aller Einwohner der Gemeinde die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine. Durch laufende und einmalige Zuschüsse sowie Vergünstigungen bei der Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen, soll den einzelnen Gemeinschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht bzw. erleichtert werden. 2. Die Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Institutionen gilt für sämtliche vom Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen zugelassenen Vereine, Gruppen und Institutionen und hat den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte, überschaubare und transparente Förderung zu erreichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der Jugendarbeit. Die Festlegung erfolgt durch die Anlage 1. 3. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde. 4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. 5. Etwaige von der Gemeinde Mühlhausen zu erhebende Erbpachtzinsen werden auf Grundlage der mit den betroffenen Vereinen, Gruppen und Institutionen geschlossenen Erbpachtverträge direkt mit dem Vereinszuschuss verrechnet.

B. VORAUSSETZUNG FÜR DIE FÖRDERUNG

I. Aufnahme und Bewilligungsverfahren/ Wegfall

1. Die Einbeziehung eines Vereins oder einer Gruppe in die Förderrichtlinien der Gemeinde Mühlhausen erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates auf Antrag.
2. Allgemeine Grundsätze :
 - 2.1 Der Verein (im folgenden auch Gruppe) muß seinen Sitz in den Ortsteilen Mühlhausen, Rettigheim oder Tairnbach haben und muß im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen sein, soweit nicht ein übergeordneter Dachverband diese Forderung nachweisen kann.
 - 2.2 Der Verein soll als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
 - 2.3 Der Verein soll direkt oder indirekt Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sein.
 - 2.4 Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen.
 - 2.5 Der Verein soll sich insbesondere um die Jugendförderung bzw. Sozialpflege bemühen.
 - 2.6 Der Verein muß allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde offenstehen.
 - 2.7 Bei Neugründung von Vereinen, die dem Grunde nach zuschlußfähig sind, kann eine Anerkennung erst dann erfolgen, wenn der Verein mindestens 3 Jahre besteht.
 - 2.8 Bei Neugründung von Vereinen bzw. Erweiterung eines vorhandenen Angebots können Vereine bzw. Abteilungen nicht damit rechnen, zusätzliche Möglichkeiten bei einer Überlassung von Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde eingeräumt zu bekommen.
 - 2.9 Eine Aufnahme in die Vereinsförderrichtlinien ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn nicht bereits entsprechende Möglichkeiten durch einen Verein angeboten werden.

2. Voraussetzungen für die Förderung

- 2.1 Für die Anerkennung der Vereine gelten die nachfolgend, aufgeführten, allgemeinen Grundsätze:
 - 2.1.1 Der Verein (im folgenden auch Gruppe und Institution) muss seinen Sitz in Mühlhausen mit seinen Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach haben und muss im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen sein, soweit nicht ein übergeordneter Dachverband diese Forderung nachweisen kann.
 - 2.1.2 Der Verein soll als gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen anerkannt sein.
 - 2.1.3 Der Verein soll direkt oder indirekt Mitglied eines übergeordneten Dachverbandes sein.
 - 2.1.4 Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen.
 - 2.1.5 Der Verein soll sich an den Veranstaltungen der Gemeinde Mühlhausen beteiligen.
 - 2.1.6 Der Verein soll sich insbesondere um die Jugendförderung bzw. Sozialpflege bemühen.
 - 2.1.7 Der Verein muss allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Mühlhausen offenstehen.
 - 2.1.8 Für jede Organisation bzw. die vom Fachverband anerkannten Sparten kann maximal eine Unterstützungsorganisation (Fördervereine, Untergruppierungen, Abteilungen, etc.) mit ausschließlichem Anspruch auf Sachleistungen nach Ziffer 5.3 dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Regel- und Leistungszuschüsse nach Ziffer 5.1 und 5.2 sind explizit ausgeschlossen.
 - 2.1.9 Bei Neugründung von Vereinen, die dem Grunde nach zuschussfähig sind, kann einer Anerkennung auf Antrag erst erfolgen, wenn der Verein mindestens 3 Jahre besteht.

3. Ausnahmen/ Wegfall

3.1 Von den allgemeinen Grundsätzen kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.

3.2 Bei Wegfall der unter 2.1 bis 2.6 genannten Voraussetzungen kann die Förderungswürdigkeit erlöschen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

II. Folgende Vereine/ Gruppen erhalten eine Förderung nach diesen Richtlinien :

1. Vereine

1.1 Ortsteil Mühlhausen

1. FC Mühlhausen 1927 e.V.
Vogelschutzverein Mühlhausen 1956 e.V.
Schachklub Mühlhausen 1969 *
Obst- und Gartenbauverein Mühlhausen 1927 *
Musikverein Mühlhausen 1925 e.V.
Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen 1956 e.V.
Tennisclub Mühlhausen 1975 e.V.
Sängerbund Mühlhausen 1869 e.V.
Kath. Kirchenchor St. Cäcilia Mühlhausen
Deutsches Rates Kreuz, Ortsverein Mühlhausen
Volleyballclub Mühlhausen 1976 e.V.
Tischtennisverein Mühlhausen 1980 e.V.
Angelsportverein Mühlhausen 1981 e.V.

1.2 Ortsteil Rettigheim

Musikverein 11 Eintracht Rettigheim e.V.
Turn- und Sportverein Rettigheim 1922 e.V.
Kath. Kirchenchor Rettigheim
Natur- und Vogelfreunde Rettigheim e.V.
Männergesangverein Sängerbund Rettigheim 1893 e.V.
Trägerverein Jugendzentrum 11 Focus

1.3 Ortsteil Tairnbach

Ev. Bläser- und Posaunenchor Tairnbach
Männergesangverein Germania 1878 Tairnbach e.V.
Schützenverein Tairnbach 1929 e.V.
Ev. Kirchenchor Tairnbach
Sportgemeinschaft Tairnbach 1927 e.V.
Narreninitiative Tairnbach 1981 e.V.

2.1.10 Befindet sich eine Organisation oder ein Verein in Auflösung, erlöschen die Ansprüche aus den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine.

2.2 Von den allgemeinen Grundsätzen nach Ziffer 2.1 kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.

2.3 Bei Wegfall der unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.7 genannten Voraussetzungen kann die Förderungswürdigkeit erlöschen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

3. Festlegung der Finanzierungsmittel

Die Festlegung der jährlichen Finanzierungsmittel erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zur Auszahlung anstehen. Voraussetzung für die Erreichung der mit den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine angestrebten Ziele ist, dass der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltes in seinen Haushaltsberatungen die notwendigen Etatmittel zur Verfügung stellen kann. Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Auszahlungen der Förderungen im Rahmen der Vorgaben dieser Richtlinien sind Sache der laufenden Verwaltung.

Ist es auf Grund der Haushaltslage nicht möglich die Gesamtleistungen zu erbringen, sind die Zuschüsse anteilig zu kürzen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

4. Grundsätzliche Festlegungen

Für die Gewährung von Zuschüssen werden nachfolgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

4.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Grundlage für die Zahlung sind die Meldungen der jährlichen Mitgliederzahlen an Fachverbände und/oder die entsprechenden Dachorganisationen. Eine Mehrfertigung der Meldung ist dem Antrag jährlich beizufügen. Sind keine Dachorganisationen vorhanden, müssen die Mitgliederlisten jährlich vom Verein separat bis zum 30.06. des Förderjahres bei der Verwaltung nachgewiesen werden. Eine

2. Kirchliche Gruppen***

- 2.1 Ortsteil Mühlhausen
Kath. Frauengemeinschaft
Kath. Junge Gemeinde
Schönstattjugend
Kolpingsfamilie
- 2.2 Ortsteil Rettigheim
Frauen- und Mütterge-meinschaft
Kath. Junge Gemeinde
- 2.3 Ortsteil Tairnbach
Ev. Frauenkreis
Ev. Gemeindejugend

Anmerkungen

* Förderung wird nur gewährt, wenn der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen ist.

**Förderung wird nur gewährt, wenn eine Aktivität nachgewiesen wird.

***Förderung erfolgt über die jeweilige Pfarr- bzw. Kirchengemeinde.

C

ALLGEMEINE ZUSCHÜSSE

I. Regelförderung

Die jährliche Regelförderung beträgt im Einzelnen:

1. Vereine

1.1	Ortsteil Mühlhausen	Grundpauschale	Übungsleiter
	Angelsportverein Mühlhausen	300,-- DM	100,-- DM
	DRK, Ortsverein Mühlhausen	300,-- DM	
	1. FC Mühlhausen 1927 e. V.	700,-- DM	300,-- DM
	Kath. Kirchenchor St. Cäcilia	300,-- DM	
	Kraichgau Fanfarenzug Mühlh	600,-- DM	300,-- DM
	MGV Sängerbund	500,-- DM	200,-- DM
	Musikverein Mühlhausen 1925	600,-- DM	300,-- DM
	Obst- und Gartenbauverein	300,-- DM	
	Schachklub Mühlhausen	300,-- DM	100,-- DM

Mehrfachbezuschussung für die gleiche Veranstaltung / Maßnahme ist generell ausgeschlossen.

4.2 Die Höhe der Barzuwendung ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen.

4.3 Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, die das 3. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgebend hierzu ist der Stichtag 1.1. eines jeden Antragsjahres. Barleistungen können nach den Regelungen dieser Richtlinien nur für Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Mühlhausen gewährt werden.

4.4 Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlhausen ist für die Durchführung der Vereinsförderung nach diesen Richtlinien zuständig. Ihm obliegen die sich aus den Bestimmungen der Richtlinien ergebenden Entscheidungen im Einzelfall, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.

4.5 In besonders begründeten Fällen kann der Bürgermeister im Rahmen des Gesamtansatzes der entsprechenden Haushaltsmittel abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen, wobei als Obergrenze 200,00 € im Einzelfall je Kalenderjahr festgelegt werden.

5. Förderung – Einzelbestimmungen –

5.1. Regelzuschuss

5.1.1 Gestaltungs- und Kulturzuschuss/ Zuschuss für musizierende Vereine

Die in der Anlage zu dieser Satzung als **kulturelle Vereine bzw. musizierende Vereine** aufgeführten Organisationen erhalten für die Durchführung von künstlerisch wertvollen Konzerten einen Zuschuss von 50,00 € je Veranstaltung gewährt.

Der **DRK Ortsverein Mühlhausen** betreut viele Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine durch Hilfs- und Bereitschaftsdienste und gewährt hierfür bei der Abrechnung erhebliche Nachlässe gegenüber den regulären Gebührensätzen. Hierfür erhält diese Organisation einen Gestaltungszuschuss von jährlich 500,00 €. Für die Durchführung der Blutspendenaktionen in gemeindeeigenen Hallen erhält der DRK Ortsverein einen Zuschuss von 300,00 € je Blutspendenaktion.

Der Posaunenchor Tairnbach gestaltet viele Veranstaltungen der Gemeinde

	Tennisclub Mühlhausen	300,-- DM	300,-- DM	aktiv mit. Hierfür erhält diese Organisation einen Gestaltungszuschuss von jährlich 300,00 €.	
	Tischtennisverein Mühlhausen	300,-- DM	300,-- DM		
	Vogelschutzverein Mühlhausen	300,-- DM			
	Volleyballclub Mühlhausen	300,-- DM	300,-- DM		
1.2	Ortsteil Rettigheim			Beteiligen sich die genannten Vereine, Verbände und Organisationen nicht aktiv und kostenfrei an mindestens einer gemeindeeigenen Veranstaltung (z.B. Kerwe, Bürgerfest, Sommertagsumzug, Fasching, Maibaumstellen, Ferienspaßprogramm, Ehrungsabende, Neujahrsempfänge, Volkstrauertag, Advents- und Weihnachtsmarkt, Martinszug, etc.) erfolgt keine Auszahlung des Gestaltungs- und Kulturzuschusses.	
	Trägerverein Jugendzentrum	300,-- DM			
	Kath. Kirchenchor	300,-- DM			
	MGV Sängerbund	500,-- DM	200,-- DM		
	Musikverein Eintracht	600,-- DM	300,-- DM		
	Natur- und Vogelfreunde	300,-- DM			
	Turn- und Sportverein Rettigheim	1.200,-- DM	1000,-- DM		
1.3	Ortsteil Tairnbach			Sofern einer der genannten Vereine, Verbände und Organisationen (mit Ausnahme der kath. und evang. Kirchenchöre) an mehr als einer gemeindeeigenen Veranstaltung teilnimmt, obliegt es dem Bürgermeister einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 50,00 € je Veranstaltung zu gewähren.	
	Posaunenchor Tairnbach	400,-- DM			
	Ev. Kirchenchor Tairnbach	300,-- DM			
	MGV Germania Tairnbach	500,-- DM	200,-- DM		
	Narreninitiative Tairnbach	300,-- DM			
	Schützenverein Tairnbach	500,-- DM	300,-- DM		
	Sportgemeinschaft Tairnbach	900,-- DM	800,-- DM		
2. Kirchliche Gruppen					
2.1	Ortsteil Mühlhausen			Projektchöre bzw. einmalige Projektveranstaltungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. 5.1.2 Jugendzuschuss Die Jugendarbeit liegt im besonderen Interesse der Gemeinde Mühlhausen und erfährt deshalb auch eine besondere finanzielle Förderung. Daher gewährt die Gemeinde Mühlhausen für jeden betreuten und mit Hauptwohnsitz in Mühlhausen gemeldeten Jugendlichen im Sinne der Nr. 4.3 dieser Förderrichtlinien einen Zuschuss von jährlich 15,00 €. Beteiligt sich eine Organisation oder ein Verein pro Jahr aktiv an mindestens 2 gemeindeeigenen Veranstaltungen, erhöht sich dieser Jugendzuschuss auf 20,00 € pro Jahr und Jugendlichen. Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres und auswärtige Kinder und Jugendliche werden unter der Voraussetzung mit dem hälftigen Betrag bezuschusst, dass sie nachweislich in einer aktiven Gruppe des Vereins betreut werden. Für die Durchführung von Jugendfreizeiten und ähnlichen Veranstaltungen von einer Dauer von mindestens 3 Tagen, wird den Vereinen auf Antrag, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 5,00 € pro Tag und je Jugendlichen unter 18 Jahren, gewährt. Jugendzuschüsse sind jährlich anhand von Namenslisten sowie den Meldelisten zu den Dachverbänden und bei unter 3-jährigen und auswärtigen Kinder und Jugendlichen unter Nennung der aktiven Vereinsgruppierung (z.B. Mannschaft, Chor, etc.) zu beantragen. Diese Aufstellung ist vom	
	Kath. Frauengemeinschaft	300,-- DM			
	Kolpingfamilie	300,-- DM			
2.2	Ortsteil Rettigheim				
	Frauen- und Müttergem.	300,-- DM			
2.3	Ortsteil Tairnbach				
	Ev. Frauenkreis Tairnbach	300,-- DM			
II. Jugendförderung					
1.	Für die spezielle Förderung der Jugendarbeit erhält ein Verein/Gruppe für jedes aktive in der Gemeinde wohnende jugendliche Mitglied 20,-- DM, die Kirchenchöre 10,-- DM.				
2.	Als Jugendliche gelten Mitglieder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag (auch für andere Mitglieder) ist der 31. Dezember des der Bezuschussung vorangehenden Rechnungsjahres. Sofern der Verein Mitglied einer überörtlichen Vereinigung (z.B. Sportbund, Verband) ist, gelten die dort gemeldeten Mitgliederzahlen.				

3. Für Fahrten von mindestens 3 Tagen von besonderer kultureller oder sportlichen Bedeutung und Lager von Vereinen und Gruppen, an denen ausschließlich Jugendliche und ihre Betreuer teilnehmen, wird ein einmaliger Zuschuß von 10,-- DM je einheimischem Teilnehmer bezahlt.

III. Vereinsjubiläen

1. Gefördert werden nur klassische Jubiläen, wie 25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw., sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt.

2. Der Zuschuß beträgt für jedes Jubiläumsjahr 10,-- DM, maximal 1.000,-- DM.

IV. Meisterschaften von sporttreibenden Vereinen und Bestplatzierungen von kulturellen Vereinen

1. Gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister, also Vereinsmeister oder Bestplatzierungen, soweit der sie betreuende Verein eine laufende Förderung nach diesen Richtlinien erfährt. Einzelmeister oder Einzelbestplatzierungen können gefördert werden, soweit die betroffenen Personen einem Verein nach Satz 1 angehören.

2. Höhe der Zuwendungen
Sporttreibende Vereine (Senioren/ Jugend)

Meisterschaft oder Aufstieg in nächsthöhere Klasse	200,-- DM je Mannschaft
Pokalgewinn	200,-- DM je Mannschaft

Sonstige kulturelle Vereine (Senioren/ Jugend) Tagesbestleistung musizierender, singender o.ä. Vereine	100,-- DM je Verein
---	---------------------

Meisterschaft oder Bestplatzierung auf Landes- oder Bundesebene	200,-- DM je Verein
---	---------------------

3. Der Gemeinderat behält sich Abweichungen von Ziff. 2 im Einzelfall vor.

4. Die Auszahlung dieser Zuwendung erfolgt auf Antrag des Vereins nach Möglichkeit zur offiziellen Meisterschaftsfeier bzw. nach Abschluß der Meisterschaftsrunde oder Vereinsfeier.

Vereinsvorsitzenden per Unterschrift auf deren Richtigkeit zu bestätigen.

Die Nebenkosten der Vereinsräume der Jugendzentren Subway, Focus und Down Under werden zur Hälfte von der Gemeinde getragen.

5.1.3 Qualifizierte musikalische und sportliche Jugendausbildung

Die Ausbildung der Jugend durch qualifizierte Jugendausbilder wird besonders gefördert. Die sportliche Jugendausbildung wird mit jährlich 5.000 Euro und die musikalische Jugendausbildung wird mit jährlich 10.000 Euro gefördert. Die Höhe des Zuschusses an die jeweiligen Vereine orientiert sich an der Anzahl der Jugendlichen, welche durch qualifizierte Jugendausbilder (Übungsleiter, Jugendtrainer) ausgebildet und trainiert werden.

5.1.4 Bewirtschaftungs- und Unterhaltungszuschuss

Vereine mit in ihrem Eigentum stehenden Vereinsheimen, ungedeckten Sportflächen und sonstigen Freiflächen sowie mit langfristige Mietverträgen genutzten Vereinsräumen erhalten einen pauschalierten Unterhaltungs- und Bewirtschaftungszuschuss. Der Unterhaltungszuschuss soll dazu dienen, die jährlich wiederkehrenden Bewirtschaftungskosten (Energiekosten, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, gebäudebezogene Steuern und Versicherungen) der Vereinsanlagen teilweise zu decken.

Die Sportanlagen und Vereinsheime stehen auf gemeindeeigenem Grund und Boden, für den eine Erbpacht aufgrund eines Vertrages bezahlt wird. Um einen gewissen Ausgleich zwischen den Vereinen zu erhalten, ist von folgendem Grundsatz auszugehen:

1. Die gemeindeeigenen Räume werden den Vereinen mietfrei überlassen.
2. Die Unterhaltung dieser Räume erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde.
3. Die Kosten der Bewirtschaftung dieser Räume (Wärme, Strom, Abfall, Wasser, Abwasser, Schornsteinfegerkosten, etc.) haben die Vereine zu erbringen.

Nicht bezuschusst werden Vereinsanlagen, die als öffentliche Gaststätten oder sonst wie verpachtet werden oder für die Benutzungsgebühren erhoben werden, sowie Personalkosten (Hausmeister, Platzwarte, Reinigungskräfte, etc.) und die damit in Verbindung stehenden Kosten (Sozialversicherungsbeiträge, etc.).

V. Sonderzuwendungen

1. Allgemein

Werden von Vereinen bedeutsame Wettstreite (auch kulturell), Begegnungen und Veranstaltungen ausgerichtet, unter Teilnahme auswärtiger Vereine (vornehmlich Jubiläen), so können Preise und Ehrengaben im Werte von 200,- DM jährlich je Verein oder entsprechende Zuschüsse zu deren Beschaffung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Wanderpokale im Rahmen sportlicher Turniere. Die Auszahlung dieser Zuwendung erfolgt nur auf Antrag.

2. Musik-, Gesangvereine

Musik- und Gesangvereinen wird für die Durchführung von künstlerisch wertvollen Konzerten ein Zuschuß von 100,- DM gewährt.

3. Hilfsorganisation

Das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Mühlhausen erhält als Hilfsorganisation der Gemeinde (ähnlich wie die Feuerwehr) eine jährliche Sonderzuwendung von 600,- DM.

4. Für die Durchführung gemeinsamer kultureller Veranstaltungen der Gemeinde mit den Vereinen (z.B. Kerwe, Faschingsumzüge usw.) übernimmt die Gemeinde die Kosten der gemeinschaftlichen Versicherung.

VI. Verfahren, Termine

1. Die pauschalierten jährlichen Regelförderungen mit Bewirtschaftungskostenzuschüsse sowie die Sonderzuwendung an die DRK-Ortsgruppe werden ohne Antragstellung ausbezahlt.

Ansonsten sind Zuschußanträge (Bemessungsgrundlagen), wenn kein anderer Termin bestimmt ist, bis spätestens 31. Juli des Jahres der Bezuschussung einzureichen. Dies gilt insbesondere für die Jugendförderung. Zuschüsse zu Meisterschaften sind umgehend zu beantragen.

2. Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen jeweils zum 1. Oktober des der Veranstaltung vorausgehenden Jahres zu beantragen.

3. Die Pauschalbeträge nach Ziff. 1 werden grundsätzlich bis 30. September jeden Jahres ausbezahlt.

4. Die Gemeinde kann jederzeit namentliche Aufstellungen oder sonstige Nachweise und Unterlagen über die Mitglieder oder Übungsleiter verlangen. Übungsleiter müssen von den Verbänden zugelassen sein.

Folgende Vereine erhalten pauschalierte Bewirtschaftungszuschüsse je Jahr für die unten angeführte Sport- bzw. Vereinsstätten und Trainingsflächen:
/

I. Bewirtschaftungskosten für gemeindeeigene Räume der Vereine:

Für gemeindeeigene Räume, deren Bewirtschaftungskosten nicht separat ermittelt werden können, haben die Vereine folgende Jahrespauschalen zu bezahlen:

1. Mühlhausen:

Tischtennisverein Mühlhausen	Kraichgauhalle Sporthalle	450	€
Tischtennisverein Mühlhausen	Kraichgauhalle Gemeinderaum	100	€
1. FC Mühlhausen	Kraichgauhalle Sporthalle	125	€
1. FC Mühlhausen	Sportplatz	250	€
Volleyballclub Mühlhausen	Kraichgauhalle Sporthalle	100	€
DRK Ortsverein Mühlhausen	Im Rauchleder 9	250	€

2. Rettigheim:

./.

3. Tairnbach:

./.

II. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Gebäude und Anlagen:

1. Unterhaltungskosten:

Der Zuschuss zu den Unterhaltungskosten für vereinseigene Gebäude und Anlagen beträgt 50 % der jährlichen Aufwendungen, wobei folgende Höchstzuschussätze festgesetzt werden:

1. Mühlhausen:

- Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen e.V.:
- Vereinsgebäude Bruchsaler Str. 28 (Fanfarenhaus) 500,00 €

D

GEMEINDE- UND VEREINSEIGENE RÄUME/ HALLEN/ ANLAGEN

I. Allgemeines

1. Die örtlichen Vereine sind zum Teil in gemeindeeigenen Räumen untergebracht, zum Teil aber auch in Häusern, die den Vereinen gehören und von diesen unterhalten werden.
2. Die Sportanlagen und Vereinsheime stehen auf gemeinde- eigenem Grund und Boden, für den eine Erbpacht aufgrund eines Vertrages bezahlt wird.
3. Um hier einen gewissen finanziellen Ausgleich zwischen den Vereinen zu erhalten, ist von folgendem Grundsatz auszugehen:
 - 3.1 Die gemeindeeigenen Räume werden den Vereinen mietfrei überlassen.
 - 3.2 Die Unterhaltung dieser Räume erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde.
 - 3.3 Die Kosten der Bewirtschaftung dieser Räume (Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Schönheitsreparaturen usw.) haben die Vereine zu erbringen.
 - 3.4 Für vereinseigene Räume oder Gebäude bezahlt die Gemeinde einen laufenden Zuschuß zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.

II. Bewirtschaftungskosten für gemeindeeigene Räume der Vereine

Für gemeindeeigene Räume, deren Bewirtschaftungskosten nicht separat ermittelt werden können, haben die Vereine folgende Jahrespauschalen zu bezahlen:

1.	Mühlhausen			
	Musikverein Mühlhausen	Holzbaracke	150,--	DM
	DRK Mühlhausen	Holzbaracke	150,--	DM
	Schachklub Mühlhausen	Holzbaracke	150,--	DM
	Vogelschutzverein Mühlhausen	UG Grundschule	150,--	DM
2.	Rettigheim			
	Musikverein Rettigheim	Schulsaal	200,--	DM
	Vogelschutzverein Rettigheim	UG Sporthalle	150,--	DM
	TSV Gewichtheben Rettigheim	UG Sporthalle	600,--	DM
	Frauengemeinschaft Rettigheim	UG Versammlungsraum	150,--	
	Kirchenchor Rettigheim	Schulsaal	150,--	DM
	Focus Rettigheim	UG Sporthalle	150, -	DM

- Tennisclub Mühlhausen e.V.:
 - Vereinsheim/Clubhaus 500,00 €
 - Tennisplätze 500,00 €
 - 1.FC Mühlhausen e.V.:
 - Vereins- und Jugendheim, Bruchsaler Str. 38 500,00 €
 - Kunstrasensportplatz 500,00 €
 - Kleinspielfeld 500,00 €
 - Waldparkstadion 500,00 €
 - Obst-und Gartenbauverein Mühlhausen e.V.
 - Vereinsheim 500,00 €
- 2. Rettigheim:**
- TSV Rettigheim e.V.:
 - Clubhaus Am Hahnenberg 500,00 €
 - Sportplatz 1.000,00 €
- 3. Tairnbach:**
- SG Tairnbach e.V.:
 - Sporthalle 500,00 €
 - Sportplatz 1.000,00 €
 - Schützenverein Tairnbach e.V.
 - Schützenhaus mit Schießanlage 500,00 €
 - Hundesportverein Tairnbach e.V.
 - Vereinsheim 500,00 €
 - Hundesportgelände 500,00 €

1.2 Die unterste Bagatellgrenze der Aufwendungen wird einheitlich auf 250,00 € festgesetzt.

1.3 Anstehende und erforderliche größere Aufwendungen, die sich aufgrund der Rahmensätze nach Ziff. 1 auf mehrere Jahre verteilen würden, können auf ein Zuschussjahr zusammengefasst werden, um dadurch eine bessere Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Es ist dann das laufende und die folgenden 5 Kalenderjahre (als Maxime) zu

III. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Gebäude und Anlagen

1. Unterhaltungskosten

1.1 Der Zuschuß zu den Unterhaltungskosten für vereinseigene Gebäude / Anlagen beträgt 50 % der jährlichen Aufwendungen, wobei folgende Höchstzuschußsätze festgesetzt werden

Verein	Objekt	Betrag
Kraichgau Fanfarenzug	Fanfarenhaus	1000,-- DM
Tennisclub Mühlhausen	Clubhaus/Tennisplätzen	1.000,-- DM
TSV Rettigheim	Clubhaus	800,-- DM
Schützenverein Tairnbach	Schützenhaus	1000,-- DM

Die unterste Bagatellgrenze der Aufwendungen wird einheitlich auf 500,-- DM festgesetzt.

1.2 Anstehende und erforderliche größere Aufwendungen, die sich aufgrund der Rahmensätze nach Ziff. 1 auf mehrere Jahre verteilen würden, können auf ein Zuschußjahr zusammengefaßt werden, um dadurch eine bessere Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Es ist dann das laufende und die folgenden 5 Kalenderjahre (als Maxime) zu belasten. Bewegt sich der Unterhaltungszuschuß innerhalb der Rahmensätze nach Ziff. 1, so kann eine Investition auch bis zwei Kalenderjahre zurückliegend (zuzüglich das laufende Jahr) bezuschußt werden.

1.3 Die anfallenden Unterhaltungskosten sind dem Bürgermeisteramt bis spätestens 31. Juli des Jahres in dem der Zuschuß ausbezahlt wird, nachzuweisen.

1.4 Als Unterhaltungskosten werden nur Unternehmerrechnungen anerkannt, die auf den uneingeschränkt gemeinnützigen, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbaren Teil der Vereinsanlagen entfällt. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen (z.B. Gaststättenräume, Wohnungen, Geschäftszimmer) sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.5 Bei dem genannten Betrag wird von dem gegenwärtigen Zustand der Räume in den einzelnen Gebäuden ausgegangen.

2. Bewirtschaftungskosten

Der Zuschuß zu den Bewirtschaftungskosten wird Pauschale festgelegt. Sie beträgt im Einzelnen:

belasten. Bewegt sich der Unterhaltungszuschuss innerhalb der Rahmensätze nach Ziff. 1, so kann eine Investition auf bis zwei Kalenderjahre zurückliegend (zuzüglich das laufende Kalenderjahr) bezuschusst werden.

1.4 Die anfallenden Unterhaltungskosten sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens 30.06. des Jahres in dem der Zuschuss ausbezahlt wird, nachzuweisen.

1.5 Als Unterhaltungskosten werden nur Unternehmerrechnungen anerkannt, die auf den uneingeschränkt gemeinnützigen, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar Teil der Vereinsanlagen entfällt. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen (z.B. Gaststättenräume, Wohnungen, Geschäftszimmer, etc.) sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.6 Bei dem genannten Betrag wird vom dem gegenwärtigen Zustand der Räume in den einzelnen Gebäuden ausgegangen.

2. Bewirtschaftungskosten:

Der Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten wird als jährliche Pauschale festgelegt. Sie beträgt im Einzelnen:

Verein	Objekt	Betrag
Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen	Fanfarenhaus	150,00 €
1. FC Mühlhausen	Vereins- und Jugendheim; Flutlichtanlage	200,00 €
Tennisclub Mühlhausen	Clubhaus mit Tennisplätzen	150,00 €
TSV Rettigheim	Clubhaus mit Flutlichtanlage	200,00 €
SG Tairnbach	Sporthalle sowie 2 Sportplätze	800,00 €
Schützenverein Tairnbach	Schützenhaus mit Schießanlage	150,00 €

Verein	Objekt	Betrag
Kraichgauanfarenzug	Fanfarenhaus	300,-_DM
1. FC Mühlhausen	Clubhaus/Flutlichtanlage	400, -- DM
Tennisclub Mühlhausen	Clubhaus/Tennisplätzen	300, -- DM
TSV Rettigheim	Clubhaus mit Flutlicht	400,-- DM
Schützenverein Tairnbach	Schützenhaus/Schießanlage	300,-- DM

IV. Bereitstellung von Gemeindehallen und -sportplätzen

1. Überlassung gemeindeeigener Hallen

Die Kraichgauhalle in Mühlhausen und die Turn- und Festhalle in Rettigheim werden den örtlichen Vereinen zu Übungs- und Veranstaltungszwecken zur Verfügung gestellt.

Maßgebend hierfür sind die von der Gemeinde erlassene Benutzungsordnung sowie die unter Berücksichtigung der Belange der Vereine aufgestellten Belegungspläne. Für die Überlassung werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind in ihrem Ansatz wesentlich gekürzt und als weitere mittelbare Vereinsförderung zu werten.

Für Jugendmannschaften werden die Hallen im Rahmen der Gebührenordnung kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Benutzung von Sportplätzen

Für die Benutzung der Sportplätze und Rasenspielfelder in Mühlhausen, Rettigheim und Tairnbach mit den jeweiligen Trainingsplätzen gilt Ziff. 1 entsprechend.

E
ZUSCHÜSSE VON INVESTITIONEN

I. Förderung von Baumaßnahmen der Vereine

1. Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und eigentliche Vereinsaufgaben darstellen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen (z.B. Gaststättenräume, Wohnungen, Geschäftszimmer) sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Der Zuschuß beträgt im Regelfall 10 % der Gestehungskosten, wenn der Verein nachweist, daß ihm die Finanzierung nicht anderweitig möglich ist.

Hundesportverein Tairnbach	Vereinsheim mit Hundesportanlage	150,00 €
----------------------------	----------------------------------	----------

5.2 Leistungszuschuss

5.2.1 Investitionszuschüsse – Allgemeines –

Zuschussanträge für Investitionszuschüsse sind jeweils bis spätestens 30.10. eines Vorjahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, um im folgenden Jahr ausbezahlt zu werden. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Mit dem Bau bzw. der Auftragserteilung darf erst nach einer schriftlichen Entscheidung der Gemeinde Mühlhausen über den gestellten Antrag begonnen werden. Die Entscheidung der Gemeinde ist abhängig von der Sach- und Rechtsprüfung und insbesondere von der Sicherstellung der Finanzierung. Der vorzeitige Baubeginn oder die vorzeitige Auftragserteilung führt zum Verlust der Zuschüsse.

Abweichend hiervon, wird die Verwaltung in begründeten Einzelfällen ermächtigt auf schriftlichen Antrag des Vereins den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme bzw. Investition zuzulassen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Rechtsansprüche des Vereins auf eine Förderung ergeben sich hieraus nicht.

Gefördert werden ferner nur Maßnahmen/Investitionen, die vom Land oder übergeordneten Verbänden gefördert werden. Der Förderrahmen ergibt sich aus dem vom Land und den Verbänden anerkannten zuschussfähigen Aufwand.

Über weitergehende Anträge bzw. darüberhinausgehende Anträge, wird vom Gemeinderat im Einzelfall jeweils besonders Beschluss gefasst.

5.2.1.1 Investitionszuschuss für Baumaßnahmen

Gefördert werden nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig und für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und darüber hinaus satzungsmäßige Vereinsaufgaben darstellen. Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen (z.B. Gaststättenräume, Wohnungen und Geschäftsräume, etc.) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen

<p>3. Als Kosten wird der sog. zuschußfähige Bauaufwand zugrundegelegt, der von Verbänden oder staatlichen Stellen ermittelt wird.</p> <p>4. Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 5.000,-- DM übersteigt.</p> <p>5. Gefördert werden nur Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Für Unterhaltungsmaßnahmen gilt ausschließlich Buchstabe D.</p>	<p>Gebäuden und Anlagen, für die der Sportbund, übergeordnete Organisationen des Vereins oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden von der Gemeinde Mühlhausen mit 10 % des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes, höchstens jedoch mit 50.000 € je Baumaßnahme gefördert.</p> <p>Unentgeltliche Eigenleistungen der Vereinsmitglieder werden mit einem Betrag von 10,00 € je nachgewiesener Arbeitsstunde auf die Bruttobaukosten angerechnet.</p>
<p>II. Förderung anderer Investitionsmaßnahmen</p> <p>1. Gefördert werden nur solche Investitionen, die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben unmittelbar dienen (z.B. Uniformen, Musikinstrumente, besondere Sportgeräte, nicht dagegen Trikots usw.). Die laufenden Unterhaltungskosten z.B. Reparaturen sind ausgenommen.</p> <p>2. Der Zuschuß beträgt im Regelfall 15 % der Gestehungskosten.</p> <p>3. Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Einzelnahme den Betrag von 2.000,-- DM übersteigt.</p> <p>4. Der Höchstbetrag des Zuschusses wird auf jährlich 1.000,-- DM pro Verein festgesetzt.</p>	<p>Baumaßnahmen für Vereinsanlagen, für die weder der Sportbund noch eine andere Stelle einen zuschussfähigen Aufwand festsetzen, werden durch Einzelentscheidung des Gemeinderates gefördert.</p> <p>Über weitergehende Anträge bzw. darüberhinausgehende Anträge, wird vom Gemeinderat im Einzelfall jeweils besonders Beschluss gefasst.</p> <p>Dem Antrag sind sämtliche Planunterlagen, Baubeschreibungen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.</p> <p>Die Auszahlung beschlossener Bauzuschüsse bis zu 80 % erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nach Maßgabe des Baufortschritts. Die restlichen 20 % des Zuschusses werden nach vollständiger Fertigstellung der Maßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung ausbezahlt.</p>
<p>III. Gemeinsame Vorschriften, Verfahren</p> <p>1. Über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat soweit die Investitionszuschüsse 1.000,-- DM im Einzelfall übersteigen. Eine Aufteilung der Investitionssumme dem Zwecke der Zuständigkeitsänderung ist nicht möglich.</p> <p>2. Anträge auf Förderung von Investitionen sind von den Vereinen bis spätestens 1. Oktober des der geplanten Investition vorausgehenden Rechnungsjahres zu stellen. Dem Antrag sind Planunterlagen, Begründungen, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne und Finanzierungsnachweise beizufügen.</p> <p>3. Die Investition darf erst getätigt werden, wenn dem Verein die schriftliche Entscheidung der Gemeinde über den gestellten Antrag vorliegt.</p> <p>4. Die Entscheidung der Gemeinde ist abhängig von der Sach- und Rechtsprüfung der Finanzkraft des Vereins und ins- besondere von der Sicherstellung der Finanzierung.</p>	<p>Wir die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde Mühlhausen die Rücknahme der Zuschussbewilligung, Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückforderung dieser Zuschüsse vor.</p> <p>Wird eine mit dem Zuschuss der Gemeinde Mühlhausen geförderte Maßnahme des Vereins innerhalb von 10 Jahren nach Abrechnung aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gepflegt oder unterhalten, behält sich die Gemeinde Mühlhausen die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor. In diesem Fall ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend mit jeweils 6 % jährlich zu verzinsen.</p> <p>5.2.1.2 Investitionszuschuss für bewegliche Gegenstände</p> <p>Die Anschaffung von beweglichen Gegenständen, die dem Vereinszweck unmittelbar dienen, werden von der Gemeinde Mühlhausen mit 20 % des festgesetzten zuschussfähigen Aufwandes gefördert.</p>

5. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bis zur Höhe von 80 % entsprechend dem Kostenanfall als Abschlagszahlung. Die restlichen 20 % werden nach vollständiger Tatigung der Investition und nach Vorlage und Prufung der Abrechnungen durch die Gemeinde ausbezahlt.
6. Wird der im Zuschuantrag angegebene tatsachliche Aufwand nicht erreicht oder beispielsweise eine Baumanahme planabweichend oder unvollstandig hergestellt, behalt sich die Gemeinde die Rucknahme der Bewilligung, die Kurzung des Zuschusses oder dessen Ruckzahlung vor.
7. Bei Baumanahmen behalt sich die Gemeinde die Ruckforderung des gewahrten Zuschusses vor, wenn die geforderte Manahme innerhalb von 10 Jahren aufgegeben, in ihrer Nutzung geandert oder nicht ordnungsgema gepflegt wird. Der ruckzahlbare Zuschu ist dann angemessen zu verzinsen.

F
SCHLUBESTIMMUNGEN

Die Richtlinien hat der Gemeinderat am 24. April 1986 erlassen und treten ruckwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 23. Juli 1978 mit den ergangenen anderungen auer Kraft gesetzt.

Bezuschusst konnen lediglich solche beweglichen Gegenstande werden, die in der Einzelbeschaffung mindestens 200,00 € kosten.

Trikots und sonstige Trainingsbekleidung der sporttreibenden Vereine sind von jeglicher Forderung ausgeschlossen.

Der Zuschuss fur Musikinstrumente ist auf jahrlich maximal 2.500 € je Verein begrenzt.

5.2.2 Zuschüsse fur Meisterschaften und Pokalsiege

Gefordert werden grundsatzlich nur Mannschaftsmeister, also Vereinsmeister oder Bestplatzierungen, soweit der sie betreuende Verein eine laufende Forderung nach diesen Richtlinien erfahrt.

Einzelmeister oder Einzelbestplatzierungen konnen gefordert werden, soweit die betroffenen Personen Einwohner der Gemeinde Muhlhausen sind und einem Verein nach Satz 1 angehoren.

Auf Antrag erhalt der Verein folgende Zuwendungen fur Mannschaftsmeister:

Seniorenmannschafts,- Jugendmannschafts- und Einzelmeisterschaften:

- | | |
|--|------------|
| • Staffelleister | 25,00 € |
| • Kreis- und Gaumeister | 50,00 € |
| • Bezirksmeister oder Badische Vizemeister | 75,00 € |
| • Badischer Meister | 100,00 € |
| • Suddeutscher Vizemeister | 100,00 € |
| • Suddeutscher Meister | 150,00 € |
| • Deutscher Vizemeister | 200,00 € |
| • Deutscher Meister | 250,00 € |
| • Europa Vizemeister | 400,00 € |
| • Europameister | 500,00 € |
| • Weltmeister Vizemeister | 550,00 € |
| • Weltmeister | 600,00 € |
| • Olympia-Vizemeister | 1.000,00 € |
| • Olympiasieger | 1.500,00 € |

Seniorenmannschaftsmeisterschaften und –pokalsiege

Gefördert wird jeweils nur eine Mannschaft der höchsten Spielklasse (1. Mannschaft) in der der Verein vertreten ist.

- Bei einer Meisterschaft, die gleichzeitig mit einem Aufstieg in eine höhere Spielklasse verbunden ist 200,00 €
- Bei einer Meisterschaft ohne Aufstieg in eine höhere Spielklasse 100,00 €
- Bei einem Kreis-oder Gaupokalsieg 100,00 €
- Bei einem Bezirkspokalsieg 150,00 €
- Bei einem Badischen Pokalsieg 200,00 €

Sonstige kulturelle Vereine (Senioren/Jugend)

- Tagesbestleistung musizierender, singender o.ä. Vereine 100,00 € je Verein
- Meisterschaft oder Bestplatzierung auf Landes- oder Bundesebene 200,00 € je Verein

Der Gemeinderat behält sich Abweichungen der Zuschüsse nach 5.2.2 im Einzelfall vor.

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister – nach Möglichkeit zur offiziellen Meisterschafts-/Pokalfeier bzw. nach Abschluss der Meisterschaftsrunde – verfügt.

Daneben stiftet die Gemeinde Mühlhausen bei besonderen Anlässen auf Antrag Pokale und Ehrenpreise nach Entscheidung des Bürgermeisters.

5.2.3 Jubiläumszuschüsse

Gefördert werden nur klassische Jubiläen, wie 25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw. (25-jährigem Rhythmus), sofern der Verein durch offizielle, festliche und der Öffentlichkeit zugängliche Jubiläumsveranstaltungen auftritt.

Der Zuschuss beträgt für jedes Jubiläumsjahr 5,00 €, maximal 1.500,00 €.

Die Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen bis 1. Oktober des dem Jubiläumsjahr vorangegangenen Jahres bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister – nach Möglichkeit zu einer Jubiläumsveranstaltung – verfügt.

5.2.4 Sonderzuwendungen

Werden von den Vereinen bedeutsame Wettstreite (auch kulturelle), Begegnungen und Veranstaltungen ausgerichtet, unter Teilnahme auswärtiger Vereine (vornehmlich Jubiläen), so können Preise und Ehrengaben im Werte von 200,00 € jährlich je Verein oder entsprechende Zuschüsse zu deren Beschaffung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Wanderpokale im Rahmen sportlicher Turniere. Die Auszahlung dieser Zuwendung erfolgt nur auf Antrag.

5.2.5 Transparenz

Die von der Gemeinde Mühlhausen ausgezahlten Vereinsförderzuschüsse gemäß dieser Richtlinie werden in einem Jahresbericht transparent dargestellt und auf der Internetseite der Gemeinde Mühlhausen veröffentlicht.

5.3 Zuschuss für Sachleistungen

5.3.1 Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Mühlhausen

Der Bauhof der Gemeinde Mühlhausen kann nach rechtzeitiger Vorabsprache für Sachleistungen nach Maßgabe der Möglichkeiten des Bauhofes von den Vereinen in Anspruch genommen werden. Hier gilt jedoch in verstärktem Maße das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Der tatsächlich entstandene zeitliche Aufwand des Bauhofes und des Bauhoffuhrparkes ist vom Verein zu den jeweiligen gültigen Stundensätzen zu erstatten.

Näheres regelt die Verrechnung von Bauhofleistungen.

Ausnahmen hiervon stellen Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft der Gemeinde Mühlhausen dar; bei solchen Veranstaltungen erfolgen die Leistungen des Bauhofes kostenfrei.

5.3.2 Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen

Auf Antrag können Vereinen ständig oder im Einzelfall je nach Verfügbarkeit Räume, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Mühlhausen zur pfleglichen Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Nutzung der Räume etc. ist auf Verlangen durch den jeweiligen Übungsleiter mit Angabe der Teilnehmerzahl nachzuweisen.

Für die Nutzung werden Benutzungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenordnung erhoben.

Beschädigungen und der Verlust an überlassenen Gegenständen bzw. Verbrauchsmaterialien sind vom Verein zum Wiederbeschaffungswert bzw. den Reparaturkosten zu erstatten.

Bildet der Verein neue Übungsgruppen bedarf dies der Zustimmung der Verwaltung, wenn Räume oder Freiflächen der Gemeinde als Übungsraum in Anspruch genommen werden sollen. Gleiches gilt, wenn die Vereine neue Übungsgruppen bilden, die sie im Rahmen ihrer zugeteilten Übungszeiten durch Verkürzung der Trainingszeit anderer eigener Gruppen überlassen will. Falls eine Gruppe den Übungsbetrieb in zugewiesenen Übungseinheiten nicht mehr durchführt, ist dies der Verwaltung zu melden. Diese Übungseinheiten können nur mit Zustimmung der Gemeinde auf andere Gruppen übertragen werden. Werden durch die Anzahl von auswärtigen Mitgliedern mehr Übungseinheiten oder größere Räume erforderlich, ist durch die Gemeindeverwaltung eine entsprechende Mehrkostenbeteiligung vorzusehen.

Den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Vereinen, werden für jeweils eine Veranstaltung pro Jahr, Räumlichkeiten der Gemeinde, zur Abhaltung dieser Veranstaltung, zur kostenfreien Nutzung, überlassen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Institutionen nebst Anlage tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Bisherige Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mühlhausen, den xx.xx.xxxx

Jens Spanberger
Bürgermeister

